

Ausführungs-Berordnung vom 13. October 1883 noch besonders hingewiesen, wonach die sämmtlichen Großherzoglichen Staats- und Hofkassen, in gleichen die Kassen der Gemeinden, Kirchen, der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften, der öffentlichen Schulen, Stiftungen, der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Sparkassen, der eingetragenen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, sowie die Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen zur Herbeiführung einer Kontrolle über richtig erfolgte Anmeldung von Diensteinkommen vollständige Verzeichnisse aller von ihnen zu zahlenden anmeldungspflichtigen Bezüge bis zum 8. Januar 1893 und die in dieser Beziehung ferner etwa vorkommenden Veränderungen (Ab- und Zugänge) — nicht aber auch Ausfallscheine — halbjährlich, jedesmal spätestens bis zum 8. Juli und bis zum 8. Januar den zuständigen Rechnungsdämtern und Steuerlokalkommissionen zu übersenden haben.

Weimar, den 8. Dezember 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.

[116] III. Unter Hinweis auf die durch Bundesraths-Beschluß vom 18. November d. J. genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken (vergl. Reichscentralblatt Seite 695) werden die Bestimmungen im § 17 Ziffer 2 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 dieser Vorschriften, wonach die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten alkoholhaltigen Präparate aus steuerfreiem Branntwein nicht hergestellt werden dürfen, unter Aufhebung der bisherigen bezüglichlichen Vorschriften (vergl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1889, Regierungs-Blatt Seite 273) für das Gebiet des Großherzogthums sofort in Kraft gesetzt.

Weimar, den 20. Dezember 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.